



Landratssession vom 23.10.2013

Interpellation zu:

Parkplatzgebühren und Parkplatzbegrenzungen bei Verkehrsintensiven

Einrichtungen

Am 5. Juli 2000 erliess der Regierungsrat einen neuen Massnahmenplan zur Luftreinhaltung. Dieser Massnahmenplan enthält konkret 10 Massnahmen zur Verminderung der Luftschadstoffe. Eine davon betrifft den Regionalverkehr, und das im Bereich der sogenannten **verkehrsintensiven Einrichtungen**.

Ziel dieser Massnahmen ist es, dass diese Einrichtungen nur so wenig Autoverkehr anziehen wie nötig. Zusätzliche Bushaltestellen sollen zum Umsteigen bewegen und Gebühren sollen Autos fernhalten.

- .. Als verkehrsintensive Einrichtungen gelten Einkaufszentren oder kombinierte Anlagen mit Freizeit und Einkaufseinrichtungen mit einer Fläche von mehr als 5 000 Quadratmeter oder mehr als 300 Parkplätzen. Wenn aber davon ausgegangen werden kann, dass pro Tag 1500 Verkehrsbewegungen überschritten werden, gilt auch ein Geschäft mit mehr als 80 Parkplätzen schon als Verkehrsintensiv.

Der Regierungsrat hat eine Wegleitung ausgeschaffen in der er Massnahmen beschliesst, die das besuchen dieser Anlagen mit dem Auto, möglichst unattraktiv machen. Konkret heisst dass, Parkplätze dürfen nur beschränkt erstellt werden und sie müssen gebührenpflichtig sein. (Wie man das z.B. beim Tellpark kennt).

In der Zwischenzeit hat sich aber eine neue Situation ergeben.

Anfangs April dieses Jahres wurden die Kantone in einem Rundschreiben des Bundesamtes für Umwelt und des Bundesamtes für Raumplanung informiert, dass die rechtliche Grundlage für Parkplatzgebühren und Parkplatzbeschränkungen weitgehend wegfalle. Grund dafür ist, dass die Luftschadstoffe des Verkehrs deutlich abgenommen haben und noch weiter abnehmen werden. In den vergangenen 20 Jahren hat sich der Schadstoffausstoss des Verkehrs halbiert und bis 2035 soll er laut den Prognosen des Bundes noch einmal um 75 % abnehmen.

Die Luftreinhaltungsgesetzgebung genügt in Zukunft nicht generell als Grundlage für Verkehrlenkungsmassnahmen sagt Florian Wild, Leiter der Abteilung Recht im Bundesamt für Umwelt. Bei neuen Anlagen müsse geprüft werden ob Umweltschutzmassnahmen noch gerechtfertigt sind und das gelte auch für bestehende Anlagen.

Gestützt auf Artikel 127ff der Geschäftsordnung des Landrates ersuchen wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

Hat der Regierungsrat Kenntnis von diesen neuen Einschätzungen des Bundesamts für Umwelt?

Ist die Wegleitung zu verkehrsintensiven Einrichtungen des RR in der Praxis noch umgesetzt, wenn ja in welcher Form?

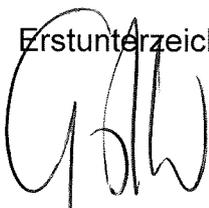
Wie ist die zukünftige Praxis bei Bewilligungen von sogenannten verkehrsintensiven Einrichtungen?

Wie ist die Regelung bei bestehenden Einrichtungen zB. Tellpark

Haben die neuen Erkenntnisse auch Einfluss auf die kantonale Parkplatzbewirtschaftung?

Der Zweitunterzeichner und ich danken dem Regierungsrat für die Beantwortung der gestellten Fragen.

Erstunterzeichner



LR Walter Gisler Erstfeld

Zweitunterzeichnerin



LR Petra Simmen Altdorf